

STATUTEN TENNISCLUB ALTSTÄTTEN

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Altstätten (auch TC Altstätten oder TCA genannt) besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altstätten.

Art. 2

Der TCA bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3

Mitgliederbeiträge, Schenkungen ohne Zweckangabe und weitere Einnahmen werden für den Unterhalt der Tennisanlage, für die laufenden Kosten und für die Verpflichtungen gegenüber dem schweizerischen und dem regionalen Tennisverband verwendet.

Art. 4

Der TCA ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sportverein ist Mitglied von Swisstennis und des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis. Die Statuten und Reglemente von Swisstennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis sind für den TCA und dessen Mitglieder verbindlich.

Als Mitglied von Swisstennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5

Der TCA umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder / Ehrenmitglieder / Freimitglieder / Junioren / Kinder / Passivmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder sind Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art. 7

Junioren sind Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Altersjahr vollendet und das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Studenten, Schüler und Lehrlinge, welche das Juniorenalter gemäss Absatz 1 überschritten haben, sind Aktivmitglieder, zahlen aber gegen Nachweis (Immatrikulationsbestätigung, Schulausweis, Lehrvertrag) einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Kinder sind Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCA oder um den Tennissport in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben.

Art. 10

Aus besonderen Gründen können Aktivmitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder gelten, solange sie eine N-Klassierung aufweisen, bezüglich der Beitragspflicht als Freimitglieder.

Mitglieder eines anderen Tennisclubs, welche in einer IC-Mannschaft des TCA mitspielen und nur im Mannschaftstraining mittrainieren, werden als IC-Mitglieder mit dem Status eines Passivmitglieds aufgenommen und zahlen einen reduzierten Beitrag.

Art. 11

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCA, die diesen durch einen Mitgliederbeitrag finanziell unterstützen. Ihre Spielberechtigung richtet sich nach dem Gästereglement.

Art. 11A

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von Swisstennis sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 12

Beitrittserklärungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.

Art. 13

Beim Eintritt während des Jahres kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag angemessen reduzieren.

C. Rechte und Pflichten

Art. 14

Wer in den TCA eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 15

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Art. 16

Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 17

Nichtmitglieder können die Anlage des TCA gemäss Gästereglement benützen, in welchem die Benützungsgebühren geregelt sind.

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bis Ende April zu bezahlen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19

Der Austritt aus dem TCA muss dem Vorstand bis zur Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TCA.

Art. 20

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Vorstandsbeschlüssen oder den Interessen des TCA zuwiderhandeln, dem Ansehen des TCA oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCA nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig mit einfachem Mehr.

III Organisation

Art. 21

Organe des TCA sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

A. Die Hauptversammlung

Art. 22

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich normalerweise im März statt. Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen von Vorstand und Mitgliedern muss mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 23

Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Über den Inhalt der Verhandlungen und die Ergebnisse wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern zugänglich ist.

Art. 24

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 25

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

Art. 26

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 27

Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 28

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCA. Er vertritt den TCA nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 29

Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- Präsident / Vizepräsident
- Aktuar / Kassier / Spielleiter / Interclubleiter / Juniorenleiter

Der Vorstand kann zusätzliche Ressorts bilden. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als eine Funktion übernehmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Stellvertretungen. Auf die Festlegung einer Geschlechterquote wird ausdrücklich verzichtet.

Art. 30

Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Hauptversammlung und beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Auf die Festlegung einer maximalen Amtszeit für Vorstandsmitglieder, den Präsidenten und für die Revisoren wird ausdrücklich verzichtet.

Art. 31

Für den TCA zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 32

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten; drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art. 32A

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Die Revisoren

Art. 33

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 34

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

IV Statutenrevision, Auflösung des TCA

Art. 35

Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für eine Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 36

Die Auflösung des TCA oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCA zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 37

Ein nach Auflösung des TCA verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

Altstätten, 6. März 2026

Der Präsident:



Die Aktuarin:

